

# **Richtlinie Wolf, Biber, Fischotter**

Richtlinie für die Gewährung von freiwilligen Entschädigungsleistungen und Förderung von Maßnahmen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf, Biber, Fischotter, oder anderen ganzjährig geschonten Wildtieren verursachten wirtschaftlichen Belastungen im Land Salzburg

(Zahl: 204-30/26/235-2026)

**Land Salzburg**

**Abteilung 4: Lebensgrundlagen  
und Energie**

**Referat Grundverkehr, Jagd und  
Fischerei**



## Richtlinie

für die Gewährung von freiwilligen Entschädigungsleistungen und die Förderung von Maßnahmen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf, Biber, Fischotter, oder anderen ganzjährig geschonten Wildtieren verursachten wirtschaftlichen Belastungen im Land Salzburg (Richtlinie Wolf, Biber und Fischotter)

### Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2022/2472 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Insbesondere Artikel 14 und 29) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis -Beihilfen (bzw. deren Nachfolgeregelung)
- Verordnung (EU) 717/2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (bzw. deren Nachfolgeregelung)
- § 18 lit. a Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz 1975, LGBl. Nr. 16/1975 idgF. iVm der gegenständlichen Richtlinie
- Salzburger Jagdgesetz 1993 idgF.

### I. Förderungsziel

Die Tierarten Wolf (*Canis lupus*), Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*) sind in ihr ehemaliges Verbreitungsgebiet in Salzburg zurückgekehrt. Durch die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (sog. FFH-Richtlinie) ist das Land dazu verpflichtet, den angeführten Arten Schutz zu gewähren und deren Überleben dauerhaft zu sichern. Gemäß Salzburger Jagdgesetz sind Wolf, Biber und Fischotter ganzjährig geschonte Wildtiere. Diese Richtlinie leistet einen Beitrag zum Schutz der Arten, indem sie teils freiwillige Entschädigungsleistungen zum anteiligen finanziellen Ausgleich wirtschaftlicher Belastungen vorsieht sowie Präventionsmaßnahmen unterstützt. Dadurch wird die Akzeptanz gegenüber dem Wolf, Biber und Fischotter gestärkt und ein konfliktarmes Nebeneinander von Mensch und Tier ermöglicht. Weiters sind nach den Bestimmungen des Salzburger Jagdgesetzes 1993 (JG) auch noch andere jagdbare Wildarten, wie beispielsweise der Schwan oder der Habicht ganzjährig geschont. Auch für Schäden durch diese Wildtiere kann das Land im Sinn des § 91 (5) JG freiwillige Zahlungen zum Ausgleich der durch diese Wildart verursachten Schäden gewähren.

Aufgrund ihrer unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen werden die freiwilligen Entschädigungsleistungen zur Minderung von wirtschaftlichen Belastungen ab Abschnitt II. und die Förderung von Präventionsmaßnahmen ab Abschnitt III. geregelt.

Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die genannten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

## **II. Freiwillige Entschädigungsleistung zur Minderung von wirtschaftlichen Belastungen:**

### **Freiwillige Entschädigungsleistung zur Minderung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen**

#### **1. Gegenstand der Entschädigungsleistungen**

- 1.1. Durch Wolfsübergriffe entstehen Tierhaltern im Regelfall wirtschaftliche Belastungen, insbesondere durch Nutztierrisse oder auch durch verletzte oder durch Absturz verendete Nutztiere, als Folge von Hetzjagden durch den Wolf. Das Land gewährt Entschädigungszahlungen auf Basis des Salzburger Jagdgesetzes 1993 § 91 Abs. 5 als freiwillige Zahlungen zum anteiligen Ausgleich der durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen. Auf die Gewährung der Entschädigungszahlungen besteht kein Rechtsanspruch, vielmehr entscheidet die Förderungsabwicklungsstelle aufgrund pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- 1.2. Freiwillige Entschädigungszahlungen werden für durch den Wolf verursachte Schäden an Tieren für Tierverluste durch direkte Tötung oder Verluste aufgrund vorhergehender Verletzungen gewährt.
- 1.3. Zahlungen gemäß Nummer 1.2. erfolgen nur für Nutztiere.
- 1.4. Entschädigungszahlungen werden nicht für sonstige direkte oder indirekte Sach- und Personenschäden gewährt, die über die in den Nummern 1.1. bis 1.2. genannten wirtschaftlichen Belastungen hinausgehen.

#### **2. Empfängerinnen und Empfänger von Entschädigungszahlungen**

- 2.1. Empfängerinnen und Empfänger der Entschädigungszahlungen sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie Personengesellschaften.
- 2.2. Von einer Förderung ausgeschlossen sind:
  - 2.2.1. Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2472
  - 2.2.2. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

#### **3. Voraussetzungen der Gewährung von Entschädigungszahlungen**

##### **3.1. Amtliche Rissprotokollierung**

- 3.1.1. Eine amtliche Protokollierung der beim Wolfsübergriff getöteten, verletzten oder anderweitig beeinträchtigten Tiere ist für jeden Einzelfall erforderlich.

3.1.2. Die Protokollierung erfolgt durch die amtlichen Begutachter oder den Wolfsbeauftragten.

3.1.3. Der Tierhalter hat umgehend nach Feststellung des vermuteten Risses den Wolfbeauftragten oder einen anderen amtlichen Begutachter einzuschalten. Die Kontakt-  
daten des Wolfsbeauftragten sind auf der Internetseite des Landes Salzburg veröf-  
fentlicht unter: <https://www.salzburg.gv.at/themen/aw/jagd/wolf>

### 3.2. Amtliche Feststellung der Verursacherschaft

3.2.1. Eine amtliche Feststellung über den Wolf als Verursacher der Schäden an Tieren ge-  
mäß Nummer 1.1. ist für jeden Einzelfall erforderlich.

3.2.2. Die amtliche Feststellung erfolgt durch den Wolfsbeauftragten oder die amtlichen Begutachter. Die Entschädigungszahlung wird nur gewährt, wenn der Wolf als Ver-  
ursacher mit hinreichender Sicherheit amtlich festgestellt wurde.

3.2.3. Die amtliche Feststellung über den Verursacher erfolgt in schriftlicher Form gegen-  
über dem betroffenen Tierhalter.

### 3.3. Amtliche Wertermittlung

3.3.1. Die amtliche Wertermittlung für Tierverluste erfolgt durch die zuständige Behörde.

3.3.2. Die amtliche Wertermittlung erfolgt auf Grundlage einer sachverständig festgeleg-  
ten Tarifliste für Schafe oder aufgrund einer sachverständigen Einzelfallschätzung.  
Der Höchstbetrag ist auf maximal 5.000 EUR pro Tier beschränkt.

### 3.4. Weitere Voraussetzungen

3.4.1. Bestehende Melde- und Kennzeichnungspflichten der Tiere sind ordnungsgemäß zu erfüllen.

3.4.2. Die Haltung der Tiere muss in Übereinstimmung mit den tierschutz- und tierseu-  
chenrechtlichen Vorschriften stehen.

3.4.3. Eine Nichteinhaltung der Anforderungen aus Nummer 3.4.1 oder 3.4.2 schließt die  
Gewährung einer Entschädigungszahlung aus.

3.4.4. Die Beihilfeempfänger sind verpflichtet für jene Flächen, die in der Weideschutzge-  
bietsverordnung LGBI 53/2024 nicht als unschützbar bezeichnet sind, einen Min-  
destbeitrag an geeigneten Vorbeugungsmaßnahmen (z. B. Behirtung, Sicherheits-  
zäune oder Hütehunde), die in einem angemessenen Verhältnis zu dem Risiko von  
Schäden durch geschützte Tiere in dem betreffenden Gebiet stehen müssen, zu  
leisten. Die Schutzmaßnahmen sind nach einem erfolgten Wolfsangriff auf jenen  
Flächen, die in der Weideschutzgebietsverordnung LGBI 53/2024 nicht als unschütz-  
bar bezeichnet sind, tunlichst innerhalb von einem Jahr umzusetzen. Falls Vorbeu-  
gungsmaßnahmen nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich

sind, ist durch den Wolfsbeauftragten des Landes zu bestätigen, dass keine Vorbeugungsmaßnahmen ergriffen werden können. Für Flächen, die in der Weideschutzgebietsverordnung, LGBL. 53/2024, als unschützbar eingestuft wurden, ist keine zusätzliche Bestätigung erforderlich. Zahlungen, die vor der Durchführung möglicher Schutzmaßnahmen geleistet werden, werden als de-minimis-Beihilfen gewährt. Dieser Absatz gilt nicht für den ersten Angriff eines geschützten Tieres in einem Gebiet (vgl. Artikel 29 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2022/2472)

#### **4. Art und Umfang, Betragsobergrenze der Entschädigungszahlungen**

##### **4.1. Art und Umfang**

- 4.1.1. Entschädigungszahlungen für den amtlich ermittelten Wert der Tierverluste werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bis zu 100 % gewährt.
- 4.1.2. Die Höhe der jeweiligen Entschädigungszahlung nach dieser Richtlinie und sonstigen Ausgleichszahlungen für die Schäden, einschließlich der Zahlungen, die im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspolizzen für die Schäden geleistet werden, dürfen 100 % der beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen (vgl. Artikel 29 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2022/2472).
- 4.1.3. Die Entschädigungszahlung darf nicht zu einer Überfinanzierung des berücksichtigungsfähigen Vermögensnachteils führen. Im Antragsverfahren sind alle für den betreffenden Zweck erhaltenen, beantragten oder beabsichtigten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter zu benennen.

##### **4.2. Betragsobergrenze**

Die Zahlung der Entschädigungszahlungen an die jeweilige Tierhalterin oder den jeweiligen Tierhalter ist auf maximal 20.000 EUR pro Jahr unter Beachtung der Tierwertgrenze gemäß Nummer 3.3.2. begrenzt.

##### **4.3. EU-beihilferechtliche Regelungen**

Es gelten insbesondere die Bestimmungen des Artikel 29 der Verordnung (EU) 2022/2472

#### **5. Antragsverfahren und Bewilligung**

- 5.1. Förderungsabwicklungsstelle ist die Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 4/09: Grundverkehr Jagd und Fischerei, Postfach 527, 5010 Salzburg
- 5.2. Anträge auf Entschädigungszahlungen sind schriftlich bei der Förderungsabwicklungsstelle zu stellen. Die beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular, das bei der Förderungsabwicklungsstelle, sowie auf der Homepage des Landes verfügbar ist. Weitere Unterlagen können von der Förderungsabwicklungsstelle im Einzelfall angefordert werden.

- 5.3. Der Antrag auf Entschädigungszahlung ist innerhalb von sechs Monaten nach der gemäß Punkt 3.2.3. erfolgten amtlichen Feststellung zu stellen.
- 5.4. Die Förderungsabwicklungsstelle gewährt die Entschädigungszahlung durch schriftliche Benachrichtigung und veranlasst deren Auszahlung. Über die Verwendung der Entschädigungszahlung ist kein Nachweis vorzulegen.
- 5.5. Die Förderungsabwicklungsstelle veranlasst die Veröffentlichung der Informationen zu den Förderungen auf einer zentralen Beihilfe-Webseite, soweit die EU-Transparenzbestimmungen dies erfordern.
- 5.6. Die Förderungsabwicklungsstelle stellt die Aufbewahrung der vorgelegten Belege zur Ermittlung der Entschädigungszahlung für zehn Jahre sicher, beginnend ab dem Zeitpunkt der Bewilligung.

**Freiwillige Entschädigungsleistung für erbrachte Leistungen im Rahmen der Begutachtung von durch Wölfen verursachten Rissen:**

**1. Gegenstand der Entschädigungsleistungen**

Zur Bestätigung von Nutztierrissen durch Wölfe bedarf es einer Begutachtung durch ausgebildete Rissbegutachter. Diese sind im Regelfall Experten und Bedienstete des Landes Salzburg, können aber auch externe Rissgutachter (zB. Tierärzte, Jagdschutzorgane etc...) sein. Der Wolfsbeauftragte hat eine Liste über die externen Rissgutachter zu führen. Die den externen Begutachtern durch die Rissbegutachtung entstehenden Aufwendungen werden pauschal entschädigt.

**2. Empfängerinnen und Empfänger von Entschädigungszahlungen**

Empfängerinnen und Empfänger der Entschädigungszahlungen können nur aufgrund ihrer Ausbildung zur Rissbegutachtung befähigte Personen sein.

**3. Voraussetzungen der Gewährung von Entschädigungszahlungen**

Eine amtliche Protokollierung der Rissbegutachtung ist für jeden Einzelfall erforderlich.

**4. Art und Umfang der Entschädigungszahlungen**

Entschädigungszahlungen werden pauschal für eine halbtätig erbrachte Leistung bis 5 h mit € 250,-, sowie für ganztätig erbrachte Leistungen ab 5 h mit € 350,- abgegolten. Die Entschädigung enthält neben der für die Rissbegutachtung erbrachten Leistung auch alle entstandenen Nebenkosten wie Fahrtgeld und ähnliche Aufwendungen.

**5. Antragsverfahren und Bewilligung**

- 5.1. Förderungsabwicklungsstelle ist die Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 4/09: Grundverkehr Jagd und Fischerei, Postfach 527, 5010 Salzburg.

- 5.2. Anträge auf Entschädigungszahlungen sind schriftlich bei der Förderungsabwicklungsstelle zu stellen.
- 5.3. Der Antrag auf Entschädigungszahlung ist innerhalb von sechs Monaten nach der erbrachten Leistung zu stellen.
- 5.4. Die Förderungsabwicklungsstelle gewährt die Entschädigungszahlung durch schriftliche Benachrichtigung und veranlasst deren Auszahlung. Über die Verwendung der Entschädigungszahlung ist kein Nachweis vorzulegen.
- 5.5. Die Förderungsabwicklungsstelle veranlasst die Veröffentlichung der Informationen zu den Forderungen auf einer zentralen Beihilfe-Webseite, soweit die EU-Transparenzbestimmungen dies erfordern.
- 5.6. Die Förderungsabwicklungsstelle stellt die Aufbewahrung der vorgelegten Belege zur Ermittlung der Entschädigungszahlung für zehn Jahre sicher, beginnend ab dem Zeitpunkt der Bewilligung.

### **Freiwillige Entschädigungsleistung zur Minderung von durch den Biber verursachten wirtschaftlichen Belastungen.**

#### **1. Gegenstand der Entschädigungsleistungen**

- 1.1. Durch die Tätigkeit des Bibers entstehen Grundeigentümern im Regelfall wirtschaftliche Belastungen, insbesondere durch Schäden an forstlichen Kulturen und Jungbeständen, Naturverjüngungen oder auch an Einzelbäumen. Das Land gewährt Entschädigungszahlungen auf Basis des Salzburger Jagdgesetzes 1993 § 91 Abs. 5 als freiwillige Zahlungen zum anteiligen Ausgleich der durch den Biber verursachten wirtschaftlichen Belastungen. Auf die Gewährung der Entschädigungszahlungen besteht kein Rechtsanspruch, vielmehr entscheidet die Förderungsabwicklungsstelle aufgrund pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- 1.2. Freiwillige Entschädigungszahlungen werden für durch den Biber verursachte Schäden an forstlichen Kulturen und Jungbeständen, Naturverjüngungen oder auch an Einzelbäumen gewährt.
- 1.3. Entschädigungszahlungen werden nicht für sonstige direkte oder indirekte Sach- und Personenschäden gewährt, die über die in den Nummern 1.1 bis 1.2. genannten wirtschaftlichen Belastungen hinausgehen.

#### **2. Empfängerinnen und Empfänger von Entschädigungszahlungen**

- 2.1. Empfängerinnen und Empfänger der Entschädigungszahlungen sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie Personengesellschaften. Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- 2.2. Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß den Bestimmungen der der Verordnung (EU) 2022/2472
- 2.3. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

### **3. Voraussetzungen der Gewährung von Entschädigungszahlungen**

- 3.1. Amtliche Feststellung des Verursachers und eines Schadens gemäß 1.2.
- 3.2. Eine amtliche Feststellung ist für jeden Einzelfall erforderlich.
- 3.3. Durch den betroffenen Grundeigentümer ist umgehend nach Feststellung des vermuteten Schadens der/die Biberbeauftragte oder ein forstsachverständiger Begutachter des Amtes der Salzburger Landesregierung oder der Landwirtschaftskammer Salzburg einzuschalten. Die Kontaktdaten des/der Biberbeauftragten sind auf der Internetseite des Landes Salzburg veröffentlicht unter: <https://www.salzburg.gv.at/themen/aw/biber>
- 3.4. Amtliche Feststellung der Verursacherschaft
  - 3.4.1. Eine amtliche Feststellung über den Biber als Verursacher der Schäden gemäß Nummer 1.2 ist für jeden Einzelfall erforderlich.
  - 3.4.2. Die amtliche Feststellung erfolgt durch die amtlichen Begutachter. Die Entschädigungszahlung wird nur gewährt, wenn ein Biber als Verursacher mit hinreichender Sicherheit amtlich festgestellt wurde.
  - 3.4.3. Die amtliche Feststellung über den Verursacher erfolgt in schriftlicher Form gegenüber dem betroffenen Grundeigentümer.
- 3.5. Amtliche Wertermittlung
  - 3.5.1. Die amtliche Wertermittlung Schäden gemäß 2.1. erfolgt durch die in 3.3. angeführten Sachverständigen.
  - 3.5.2. Die amtliche Wertermittlung erfolgt auf Grundlage der „Leitlinie zur Entschädigung von Biberschäden“ des Landes Salzburg (2017), oder aufgrund einer sachverständigen Einzelfallschätzung.
- 3.6. Weitere Voraussetzungen
  - 3.6.1. Eine Nichteinhaltung der Anforderungen aus Nummer 3.4.1 oder 3.4.2 schließt die Gewährung einer Entschädigungszahlung aus.

#### **4. Art und Umfang, Betragsobergrenze der Entschädigungszahlungen**

##### **4.1. Art und Umfang**

- 4.1.1. Entschädigungszahlungen für den amtlich ermittelten Wert der Schäden werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bis zu 100 % gewährt.
- 4.1.2. Die Höhe der jeweiligen Entschädigungszahlung nach dieser Richtlinie und sonstigen Ausgleichszahlungen für die Schäden, einschließlich der Zahlungen, die im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspolizzen für die Schäden geleistet werden, dürfen 100 % der beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen (vgl. Artikel 29 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2022/2472).
- 4.1.3. Die Entschädigungszahlung darf nicht zu einer Überfinanzierung des berücksichtigungsfähigen Vermögensnachteils führen. Im Antragsverfahren sind alle für den betreffenden Zweck erhaltenen, beantragten oder beabsichtigten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter zu benennen.

##### **4.2. EU-beihilferechtliche Regelungen**

- 4.2.1. Es gelten insbesondere die Bestimmungen des Artikel 29 der Verordnung (EU) 2022/2472

#### **5. Antragsverfahren und Bewilligung**

- 5.1. Förderungsabwicklungsstelle ist die Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 4/09: Grundverkehr Jagd und Fischerei, Postfach 527, 5010 Salzburg
- 5.2. Anträge auf Entschädigungszahlungen sind schriftlich bei der Förderungsabwicklungsstelle zu stellen. Die beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsvordruck, der bei der Förderungsabwicklungsstelle, sowie auf der Homepage des Landes verfügbar ist. Weitere Unterlagen können von der Förderungsabwicklungsstelle im Einzelfall angefordert werden.
- 5.3. Der Antrag auf Entschädigungszahlung ist innerhalb von sechs Monaten nach der gemäß Nummer 3.2. erfolgten amtlichen Feststellung zu stellen.
- 5.4. Die Förderungsabwicklungsstelle gewährt die Entschädigungszahlung durch schriftliche Benachrichtigung und veranlasst deren Auszahlung. Über die Verwendung der Entschädigungszahlung ist kein Nachweis vorzulegen.

- 5.5. Die Förderungsabwicklungsstelle veranlasst die Veröffentlichung der Informationen zu den Förderungen auf einer zentralen Beihilfe-Webseite, so weit die EU-Transparenzbestimmungen dies erfordern.
- 5.6. Die Förderungsabwicklungsstelle stellt die Aufbewahrung der vorgelegten Belege zur Ermittlung der Entschädigungszahlung für zehn Jahre sicher, beginnend ab dem Zeitpunkt der Bewilligung.

**Freiwillige Entschädigungsleistung zur Minderung von durch den Fischotter verursachten wirtschaftlichen Belastungen.**

**1. Gegenstand der Entschädigungsleistungen**

- 1.1. Durch die Tätigkeit des Fischotters entstehen Fischereiberechtigten im Regelfall wirtschaftliche Belastungen, insbesondere durch Schäden an Fischbeständen in stehenden Gewässern und Teichen, sowie an Aufzuchtanlagen für Fische. Schäden an Fließgewässern sind nicht Teil der Entschädigungsleistung. Das Land gewährt Entschädigungszahlungen auf Basis des Salzburger Jagdgesetzes 1993 § 91 Abs. 5 als freiwillige Zahlungen zum anteiligen Ausgleich der durch den Fischotter verursachten wirtschaftlichen Belastungen. Auf die Gewährung der Entschädigungszahlungen besteht kein Rechtsanspruch, vielmehr entscheidet die Förderungsabwicklungsstelle aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- 1.2. Freiwillige Entschädigungszahlungen werden für durch den Fischotter verursachte Schäden an stehenden Gewässern, Teich- und Aufzuchtanlagen von Fischen gewährt.
- 1.3. Entschädigungszahlungen werden nicht für sonstige direkte oder indirekte Sach- und Personenschäden gewährt, die über die in den Nummern 1.1 bis 1.2. genannten wirtschaftlichen Belastungen hinausgehen.

**2. Empfängerinnen und Empfänger von Entschädigungszahlungen**

- 2.1. Empfängerinnen und Empfänger der Entschädigungszahlungen sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie Personengesellschaften. Von einer Förderung ausgeschlossen sind:
  - 2.1.1. Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2472
  - 2.1.2. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

### **3. Voraussetzungen der Gewährung von Entschädigungszahlungen**

- 3.1. Amtliche Feststellung des Verursachers und eines Schadens gemäß 1.2.
- 3.2. Eine amtliche Feststellung ist für jeden Einzelfall erforderlich.
- 3.3. Durch den betroffenen Fischereirechtsinhaber ist umgehend nach Feststellung des vermuteten Schadens ein fischereisachverständiger Begutachter des Amtes der Salzburger Landesregierung oder des Salzburger Fischereiverbandes einzuschalten. Die Kontaktdaten sind auf der Internetseite des Landes Salzburg veröffentlicht unter: <https://www.salzburg.gv.at/themen/aw/fischotter>
- 3.4. Amtliche Feststellung der Verursacherschaft
  - 3.4.1. Eine amtliche Feststellung über den Fischotter als Verursacher der Schäden gemäß Nummer 1.2 ist für jeden Einzelfall erforderlich.
  - 3.4.2. Die amtliche Feststellung erfolgt durch die amtlichen Begutachter oder fischereisachverständige des Salzburger Fischereiverbandes. Die Entschädigungszahlung wird nur gewährt, wenn ein Fischotter als Verursacher mit hinreichender Sicherheit amtlich festgestellt wurde.
  - 3.4.3. Die amtliche Feststellung über den Verursacher erfolgt in schriftlicher Form gegenüber dem betroffenen Fischereirechtsinhaber.
- 3.5. Amtliche Wertermittlung
  - 3.5.1. Die amtliche Wertermittlung Schäden gemäß 2.1. erfolgt durch die in 3.3. angeführten Sachverständigen.
  - 3.5.2. Die amtliche Wertermittlung erfolgt aufgrund einer sachverständigen Einzelfallschätzung.
- 3.6. Weitere Voraussetzungen
  - 3.6.1. Eine Nichteinhaltung der Anforderungen aus Nummer 3.4.1 oder 3.4.2 schließt die Gewährung einer Entschädigungszahlung aus.

#### **4. Art und Umfang, Betragsobergrenze der Entschädigungszahlungen**

##### **4.1. Art und Umfang**

- 4.1.1. Entschädigungszahlungen für den amtlich ermittelten Wert der Schäden werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bis zu 100 % gewährt.
- 4.1.2. Die Höhe der jeweiligen Entschädigungszahlung nach dieser Richtlinie und sonstigen Ausgleichszahlungen für die Schäden, einschließlich der Zahlungen, die im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspolizzen für die Schäden geleistet werden, dürfen 100 % der beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen (vgl. Artikel 29 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2022/2472).
- 4.1.3. Die Entschädigungszahlung darf nicht zu einer Überfinanzierung des berücksichtigungsfähigen Vermögensnachteils führen. Im Antragsverfahren sind alle für den betreffenden Zweck erhaltenen, beantragten oder beabsichtigten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter zu benennen.

##### **4.2. EU-beihilferechtliche Regelungen**

- 4.3. Es gelten insbesondere die Bestimmungen des Artikel 29 der Verordnung (EU) 2022/2472

#### **5. Antragsverfahren und Bewilligung**

- 5.1. Förderungsabwicklungsstelle ist die Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 4/09: Grundverkehr Jagd und Fischerei, Postfach 527, 5010 Salzburg
- 5.2. Anträge auf Entschädigungszahlungen sind schriftlich bei der Förderungsabwicklungsstelle zu stellen. Die beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsvordruck, der bei der Förderungsabwicklungsstelle, sowie auf der Homepage des Landes verfügbar ist. Weitere Unterlagen können von der Förderungsabwicklungsstelle im Einzelfall angefordert werden.
- 5.3. Der Antrag auf Entschädigungszahlung ist innerhalb von sechs Monaten nach der gemäß Nummer 3.2. erfolgten amtlichen Feststellung zu stellen.
- 5.4. Die Förderungsabwicklungsstelle gewährt die Entschädigungszahlung durch schriftliche Benachrichtigung und veranlasst deren Auszahlung.

Über die Verwendung der Entschädigungszahlung ist kein Nachweis vorzulegen.

- 5.5. Die Förderungsabwicklungsstelle veranlasst die Veröffentlichung der Informationen zu den Förderungen auf einer zentralen Beihilfe-Webseite, soweit die EU-Transparenzbestimmungen dies erfordern.
- 5.6. Die Förderungsabwicklungsstelle stellt die Aufbewahrung der vorgelegten Belege zur Ermittlung der Entschädigungszahlung für zehn Jahre sicher, beginnend ab dem Zeitpunkt der Bewilligung.

**Freiwillige Entschädigungsleistung zur Minderung von durch anderen ganzjährig geschonten Wildtieren verursachten wirtschaftlichen Belastungen.**

**1. Gegenstand der Entschädigungsleistungen**

- 1.1. Durch die Tätigkeiten ganzjährig geschonter Wildtiere, wie beispielsweise Schwan oder bestimmte Greifvogelarten entstehen Nutztierhaltern, Grundeigentümern oder Fischereiberechtigten im Regelfall wirtschaftliche Belastungen, insbesondere durch Schäden an Grünland, Nutztier,- oder Fischbeständen in stehenden Gewässern und Teichen, sowie an Aufzuchtanlagen für Fische. Das Land gewährt Entschädigungszahlungen auf Basis des Salzburger Jagdgesetzes 1993 § 91 Abs. 5 als freiwillige Zahlungen zum anteiligen Ausgleich der durch ganzjährig geschonte Wildtierarten verursachten wirtschaftlichen Belastungen. Auf die Gewährung der Entschädigungszahlungen besteht kein Rechtsanspruch, vielmehr entscheidet die Förderungsabwicklungsstelle aufgrund pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- 1.2. Freiwillige Entschädigungszahlungen für Schäden durch ganzjährig geschonte Wildtierarten an Grünland, Nutztier,- oder Fischbeständen in stehenden Gewässern und Teichen, sowie an Aufzuchtanlagen für Fische gewährt.
- 1.3. Entschädigungszahlungen werden nicht für sonstige direkte oder indirekte Sach- und Personenschäden gewährt, die über die in den Nummern 1.1 bis 1.2. genannten wirtschaftlichen Belastungen hinausgehen.

**2. Empfängerinnen und Empfänger von Entschädigungszahlungen**

- 2.1. Empfängerinnen und Empfänger der Entschädigungszahlungen sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie Personengesellschaften. Von einer Förderung ausgeschlossen sind:
  - 2.1.1. Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2472

- 2.1.2. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

### **3. Voraussetzungen der Gewährung von Entschädigungszahlungen**

- 3.1. Amtliche Feststellung des Verursachers und eines Schadens gemäß 1.2.

- 3.1.1. Eine amtliche Feststellung ist für jeden Einzelfall erforderlich.

- 3.2. Durch die betroffenen Grundeigentümer, Nutztier-, oder Fischereirechtsinhaber in stehenden Gewässern und Teichen, sowie an Aufzuchtanlagen für Fische ist umgehend nach Feststellung des vermuteten Schadens ein amtlicher Begutachter des Amtes der Salzburger Landesregierung oder des Salzburger Fischereiverbandes einzuschalten. Die Kontaktdaten sind auf der Internetseite des Landes Salzburg veröffentlicht unter: <https://www.salzburg.gv.at/themen/aw/jagd/fischotter>

- 3.3. Amtliche Feststellung der Verursacherschaft

- 3.3.1. Eine amtliche Feststellung des Fischotters als Verursacher der Schäden gemäß Nummer 1.2 ist für jeden Einzelfall erforderlich.

- 3.3.2. Die amtliche Feststellung erfolgt durch die amtlichen Begutachter oder Fischereisachverständige des Salzburger Fischereiverbandes. Die Entschädigungszahlung wird nur gewährt, wenn ein ganzjährig geschontes Wildtier als Verursacher mit hinreichender Sicherheit amtlich festgestellt wurde.

- 3.3.3. Die amtliche Feststellung über den Verursacher erfolgt in schriftlicher Form gegenüber dem betroffenen Grundeigentümer, Nutztierhalter oder Fischereirechtsinhaber.

- 3.4. Amtliche Wertermittlung

- 3.4.1. Die amtliche Wertermittlung Schäden gemäß 2.1. erfolgt durch die in 3.3. angeführten Sachverständigen.

- 3.4.2. Die amtliche Wertermittlung erfolgt aufgrund einer sachverständigen Einzelfallschätzung.

- 3.5. Weitere Voraussetzungen

- 3.5.1. Eine Nichteinhaltung der Anforderungen aus Nummer 3.4.1 oder 3.4.2 schließt die Gewährung einer Entschädigungszahlung aus.

#### **4. Art und Umfang, Betragsobergrenze der Entschädigungszahlungen**

##### **4.1. Art und Umfang**

- 4.1.1. Entschädigungszahlungen für den amtlich ermittelten Wert der Schäden werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bis zu 100 % gewährt.
- 4.1.2. Die Höhe der jeweiligen Entschädigungszahlung nach dieser Richtlinie und sonstigen Ausgleichszahlungen für die Schäden, einschließlich der Zahlungen, die im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspolizzen für die Schäden geleistet werden, dürfen 100 % der beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen (vgl. Artikel 29 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2022/2472).
- 4.1.3. Die Entschädigungszahlung darf nicht zu einer Überfinanzierung des berücksichtigungsfähigen Vermögensnachteils führen. Im Antragsverfahren sind alle für den betreffenden Zweck erhaltenen, beantragten oder beabsichtigten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter zu benennen.

##### **4.2. EU-beihilferechtliche Regelungen**

- 4.2.1. Es gelten insbesondere die Bestimmungen des Artikel 29 der Verordnung (EU) 2022/2472

#### **5. Antragsverfahren und Bewilligung**

- 5.1. Förderungsabwicklungsstelle ist die Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 4/09: Grundverkehr Jagd und Fischerei, Postfach 527, 5010 Salzburg
- 5.2. Anträge auf Entschädigungszahlungen sind schriftlich bei der Förderungsabwicklungsstelle zu stellen. Die beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsvordruck, der bei der Förderungsabwicklungsstelle, sowie auf der Homepage des Landes verfügbar ist. Weitere Unterlagen können von der Förderungsabwicklungsstelle im Einzelfall angefordert werden.
- 5.3. Der Antrag auf Entschädigungszahlung ist innerhalb von sechs Monaten nach der gemäß Nummer 3.2. erfolgten amtlichen Feststellung zu stellen.
- 5.4. Die Förderungsabwicklungsstelle gewährt die Entschädigungszahlung durch schriftliche Benachrichtigung und veranlasst deren Auszahlung. Über die Verwendung der Entschädigungszahlung ist kein Nachweis vorzulegen.

- 5.5. Die Förderungsabwicklungsstelle veranlasst die Veröffentlichung der Informationen zu den Förderungen auf einer zentralen Beihilfe-Webseite, soweit die EU-Transparenzbestimmungen dies erfordern.
- 5.6. Die Förderungsabwicklungsstelle stellt die Aufbewahrung der vorgelegten Belege zur Ermittlung der Entschädigungszahlung für zehn Jahre sicher, beginnend ab dem Zeitpunkt der Bewilligung.

### **III. Förderung von Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung von wirtschaftlichen Belastungen:**

#### **a) Gegenstand der Förderung von Maßnahmen zur Vermeidung von wirtschaftlichen Belastungen durch den Wolf**

##### **1. Förderungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1. Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Förderungen für Investitionen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Vermeidung von Wolfsübergriffen.
- 1.2. Die Verordnung (EU) 2022/2472 sowie die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sind zu berücksichtigen:
  - 1.2.1. Die Förderung von Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt unter Anwendung des Artikel 14 der Verordnung (EU) 2022/2472.
  - 1.2.2. Die Förderung an ein Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (bzw. deren Nachfolgeregelung).
- 1.3. Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Förderungsabwicklungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

##### **2. Art und Ausmaß der Förderung**

- 2.1. Gefördert werden Investitionen für Maßnahmen zum Herdenschutz als Prävention vor Wolfsübergriffen in Salzburg. Als Präventionsmaßnahmen dienen:
  - 2.1.1. Vorrichtungen zum vorbeugenden Schutz von Nutztieren vor Wolfsübergriffen,
  - 2.1.2. Herdenschutzhunde bei Haltung von Nutztieren.
- 2.2. Nach Nummer 2.1 werden gefördert:

- 2.2.1. die erstmalige Nachrüstung oder Neuanschaffung von Zäunen und Anlagen nebst Zubehör zur Umsetzung eines wolfsabweisenden Grundschutzes von Nutztieren. Sofern fachlich erforderlich, sind auch darüberhinausgehende Schutzmaßnahmen förderfähig;
- 2.2.2. die erstmalige Anschaffung von wolfsabweisenden Pferchen oder Nachtgattern.
- 2.2.3. Die erstmalige Anschaffung von GPS-Halsbandsendern für die Überwachung von Schaf- und Ziegenherden im Rahmen der freien Weideführung im Almbereich.
- 2.2.4. Der Umfang der förderfähigen Zäune oder Zaunelemente richtet sich nach der jeweiligen Herdengröße und wird jeweils für den Einzelfall nach fachlichen Gesichtspunkten festgelegt. Dabei werden 50 % der anrechenbaren Kosten ersetzt, bei Zäunen und Zaunzubehör jedoch maximal 3 000 EUR, bei GPS-Halsbandsendern maximal 240 EUR.
- 2.2.5. Nicht förderfähig sind Folgekosten (einmalige oder laufende Personal- und Sachkosten) für Aufbau und Unterhaltung der Präventionsmaßnahmen gemäß den Nummern 2.2.1 und 2.2.2. und 2.2.3.
- 2.2.6. Sofern der Empfänger gemäß Umsatzsteuergesetz vorsteuerabzugsberechtigt ist, ist die Mehrwertsteuer von der Förderung ausgeschlossen.

### 2.3. Nach Nummer 2.1.2 werden gefördert:

- 2.3.1. bei Schafen mit einer Herdengröße bis 200 Schafe 50 % der Anschaffungskosten von zwei Herdenschutzhunden, maximal 1.100 EUR pro Hund; bei einer Herdengröße ab 200 Schafen ist für jeweils weitere 100 Schafe ein zusätzlicher Herdenschutzhund, maximal jedoch 4 Hunde, förderfähig;
- 2.3.2. bei allen anderen Nutztieren nach Abschnitt II Nr. 1.3 dieser Richtlinie 50 % der Anschaffungskosten von maximal 4 Herdenschutzhunden, maximal 1.100 EUR pro Hund; sofern die Zweckmäßigkeit des Einsatzes von Herdenschutzhunden im Einzelfall unter Berücksichtigung der Herdengröße gegeben ist;
- 2.3.3. vorrangig Hunde der Rassen „Pyrenäen-Berghund“ oder „Maremma-Abruzzese“ oder Mischungen aus diesen Rassen. Die Hunde müssen aus bewährten Arbeitslinien (Gebrauchszucht für Zwecke des Herdenschutzes) stammen oder ihre individuelle Tauglichkeit als Herdenschutzhund muss durch ein Prüfungszeugnis nachgewiesen werden (erfolgte Zertifizierung durch das „Österreichzentrum Bär Wolf Luchs“). Im Ausnahmefall können Hunde anderer Herdenschutrzrassen gefördert werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind und die Hunde nachweislich keine unerwünschte Aggressivität gegenüber Menschen zeigen.
- 2.3.4. Nicht förderfähig sind Folgekosten, insbesondere für Futter, Hundesteuer, Versicherung, Tierarztkosten, die Ausbildung der Hunde und deren Halterinnen und Halter sowie etwaig anderen Kosten, die mit der Hundehaltung in Verbindung stehen.

- 2.3.5. Sofern der Empfänger gemäß Umsatzsteuergesetz vorsteuerabzugsberechtigt ist, ist die Mehrwertsteuer von der Förderung ausgeschlossen.
- 2.4. Ab Inanspruchnahme einer unter 2.1.1. oder 2.1.2 angeführten Förderung kann für einen Zeitraum von 5 Jahren für die gleiche Maßnahme keine erneute Förderung bewilligt werden.

### **3. Förderungswerberinnen und Förderungswerber**

- 3.1. Förderungswerberinnen und Förderungswerber nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften, die eine Nutztierhaltung als Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb betreiben.

- 3.2. Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- 3.2.1. Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2472, sowie
- 3.2.2. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,

### **4. Förderungsvoraussetzungen**

- 4.1. Maßnahmen zum Schutz von Schafen, Ziegen und anderer durch Wolfsangriffe besonders gefährdeten Nutztierarten werden im Rahmen des notwendigen Ausmaßes gefördert.

- 4.2. Maßnahmen zum Schutz von Pferden oder Rindern kommen nur in Betracht, wenn deren Haltung mit Fohlen bzw. Kälbern in Freilandhaltung (d.h. auch während der Nachtstunden) erfolgt.

- 4.3. Die Förderung nach Nummer 2.1.2 erfolgt nur, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- 4.3.1. Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird die Herdenschutzhunde zum Schutz einer Nutztierhaltung mit wolfsabweisender Einzäunung einsetzen. Ausnahmen können insbesondere dann zugelassen werden, wenn eine entsprechende Einzäunung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist und hierfür ersatzweise eine Aufsicht der Herdenschutzhunde für deren gesamte Einsatzzeit gewährleistet wird.

- 4.3.2. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss eine mindestens einjährige Erfahrung im Einsatz mit Herdenschutzhunden in einer eigenen oder ihr oder ihm zur Betreuung überlassenen Nutztierherde oder alternativ eine erfolgreich abgeschlossene Schulung zum Umgang mit Herdenschutzhunden nachweisen. Erfahrungen mit Hüte- oder anderen Diensthunden erfüllen die vorgenannten Voraussetzungen nicht. Für Anfängerinnen und Anfänger im Einsatz von Herdenschutzhunden wird eine fachliche Begleitung durch erfahrene Halterinnen oder Halter von Herdenschutzhunden empfohlen.

## 5. Förderungsabwicklungsstelle

Die Förderungsabwicklung erfolgt durch die Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 4/09: Grundverkehr, Jagd und Fischerei, Postfach 527, 5010 Salzburg.

## 6. Antragsverfahren und Bewilligung

- 6.1. Anträge auf Förderungen sind schriftlich bei der Förderungsabwicklungsstelle einzubringen. Die beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsvordruck der bei der Förderungsabwicklungsstelle, sowie auf der Homepage des Landes verfügbar ist. Weitere Unterlagen können von der Förderungsabwicklungsstelle im Einzelfall angefordert werden.
- 6.2. Der Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name des Antragstellers und Angaben zur Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit, einschließlich Angaben zum Standort sowie zum Zeitpunkt des Beginns und zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vorhabens, Angaben zur Höhe des für die Durchführung des Vorhabens bzw. der Tätigkeit benötigten Beihilfebetrags, Aufstellung der beihilfefähigen Kosten.
- 6.3. Die Förderungsabwicklungsstelle gewährt die Förderung nach Überprüfung durch den amtlichen Herdenschutz- oder Wolfsbeauftragten und veranlasst deren Auszahlung.

### b) Gegenstand der Förderung von Maßnahmen zur Vermeidung von wirtschaftlichen Belastungen durch den Biber

#### 1. Förderungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Förderungen für Investitionen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Vermeidung von Biberschäden zur Schaffung von Akzeptanz und dem Schutz des Bibers.
- 1.2. Die Verordnung (EU) 2022/2472, die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (bzw. deren Nachfolgeregelung) sowie die Verordnung (EU) Nr. 717/2014 (bzw. deren Nachfolgeregelung) sind zu berücksichtigen:
  - 1.2.1. Die Förderung von Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt unter Anwendung des Artikel 14 der Verordnung (EU) 2022/2472.
  - 1.2.2. Die Förderung an ein Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (bzw. deren Nachfolgeregelung).
  - 1.2.3. Ist ein Unternehmen gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 sowohl im Fischerei- und Aquakultursektor als auch in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EU)

Nr. 1408/2013 der Kommission fällt, so gelten die Bestimmungen dieser Verordnung für Beihilfen im ersten Sektor, sofern der betroffene Mitgliedsstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit dieser Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen nicht der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zugutekommen.

1.3. Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Förderungsabwicklungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

## **2. Art und Ausmaß der Förderung**

2.1. Gefördert werden Investitionen für Maßnahmen als Prävention vor Biberschäden in Salzburg. Als Präventionsmaßnahmen dienen:

2.1.1. Anstriche zum Schutz von Gehölzen,

2.1.2. Einzelbaumschutz,

2.1.3. Sicherung von Zu- und Abläufen in Teichanlagen,

2.1.4. Dammdrainagen (Bibertäuscher),

2.1.5. Einbau von Stahlmatten, Dichtwänden, Steinlagen, Kiessperren zum Schutz von Dämmen und Böschungen,

2.1.6. Einbau von Gittern zum Schutz von Durchlässen,

2.1.7. Festzäune,

2.1.8. Elektrozäune.

2.2. Nach Nummer 2.1 werden gefördert:

2.2.1. die Durchführung von Maßnahmen bzw. die erstmalige Nachrüstung oder Neuan-  
schaffung von Zäunen und Anlagen nebst Zubehör zur Vermeidung von wirtschaftli-  
chen Belastungen durch den Biber. Sofern fachlich erforderlich, sind darüberhin-  
ausgehende Schutzmaßnahmen förderfähig;

2.2.2. Folgende Maße von Festzäunen sind als Orientierungshilfe gedacht:

- Die Höhe des Zaunes muss jedenfalls der Schneelage angepasst sein (Höhe: 80 - 100 cm)
- Maschengröße: 40 x 40 mm, Drahtstärke 2,8 mm
- Die konkrete Ausführung des Festzauns ist durch den zuständigen Amtssach-  
verständigen oder Biberbeauftragten prüfen zu lassen und ggf. anzupassen.  
Dabei werden 40 % der anrechenbaren Kosten ersetzt, maximal jedoch 3.000 EUR.

2.2.3. Folgendes ist beim Untergrabschutz zu beachten:

- Zweck:
  - a) zur Vermeidung von Uferschäden: Es kann notwendig sein, dass der Schutz, in Abhängigkeit von der Entfernung zum Gewässer, bis ca. 1m unter Mittelwasser bzw. max. bis zur Bachsohle eingebracht wird. In der Regel wird dieser, zur Erreichung dieses Zweckes, auf mind. 50m Uferlänge erforderlich werden.
  - b) zur Sicherung von Teichanlagen
  - c) zur Sicherung von Infrastrukturen und zur Verhinderung von Sicherheitsgefährdungen
- Die Tiefe des Untergrabschutzes ist stark von den örtlichen Bedingungen abhängig, zumindest muss diese aber 30 cm betragen.

2.2.4. Die Maßnahmen 2.1.1. und 2.1.2. werden nach dieser Richtlinie nur gefördert, wenn diese auf Nichtwaldflächen im Sinne des Forstgesetzes durchgeführt werden.

2.2.5. Nicht förderfähig sind Folgekosten (einmalige oder laufende Personal- und Sachkosten) für die Instandhaltung der unter 2.1. angeführten Präventionsmaßnahmen.

2.2.6. Ab Inanspruchnahme einer unter 2.1. angeführten Förderung kann für einen Zeitraum von 5 Jahren für die gleiche Maßnahme keine erneute Förderung beantragt werden.

2.3. Nach Nummer 2.1. werden gefördert:

2.3.1. Der Umfang der Förderung der unter 2.1.1., 2.1.2., 2.1.7. und 2.1.8. angeführten Maßnahmen beträgt 40 % der anrechenbaren Kosten, maximal jedoch 3.000 EUR.

2.3.2. bei allen anderen angeführten Maßnahmen in dieser Richtlinie 40 % der Kosten, maximal jedoch 10.000 EUR.

2.3.3. Sofern der Empfänger gemäß Umsatzsteuergesetz vorsteuerabzugsberechtigt ist, ist die Mehrwertsteuer von der Förderung ausgeschlossen.

**3. Förderungswerberinnen und Förderungswerber**

3.1. Förderungswerberinnen und Förderungswerber sind natürliche oder juristische Personen des öffentlichen bzw. privaten Rechts.

3.2. Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

3.2.1. Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2472,

3.2.2. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer

Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sowie

#### **4. Förderungsvoraussetzungen**

- 4.1. Maßnahmen als Prävention zum Schutz vor Biberschäden werden im Rahmen des notwendigen Ausmaßes gefördert.
- 4.2. Die Förderung erfolgt nur, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - 4.2.1. Mit dem Antrag ist ein Bestätigungsvermerk des zuständigen Amtssachverständigen oder des Biberbeauftragten hinsichtlich der Angemessenheit, der fachlichen Notwendigkeit und der Art und Weise der umzusetzenden Maßnahmen einzureichen.
  - 4.2.2. Ist mit der Durchführung der Maßnahmen eine Änderung baulicher Anlagen verbunden, ist die Einverständniserklärung des Eigentümers/Nutzungsberechtigten dem Antrag beizufügen, sofern dieser nicht selbst der Antragsteller ist.
  - 4.2.3. Nachweis einer rechtmäßigen Errichtung bzw. Durchführung einer Maßnahme:
    - 4.2.3.1. Den Nachweis, dass die bauliche Anlage rechtmäßig errichtet, bzw. die Maßnahme entsprechend den Vorgaben in den diversen Materiengesetzen bewilligt oder durchgeführt wurde (bspw. baurechtliche, wasserrechtliche oder naturschutzrechtliche Bewilligung).

#### **5. Pauschale Grünland-Flächenprämie**

In Grünlandgebieten entlang von Gewässern (Wiese, Weide, Acker, Wegränder) mit Bibervorkommen und aktiver Nutzung durch den Biber ist es für landwirtschaftliche Betriebe möglich, eine pauschale Flächenprämie zu beantragen. Dazu ist vom Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigten ein Antrag an die zuständige Förderstelle zu stellen, dessen fachliche Richtigkeit (aktive Nutzung durch den Biber) durch den zuständigen Amtssachverständigen für Biber festgestellt wird.

Die zuständige Förderstelle ist:

Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 4/09: Grundverkehr, Jagd und Fischerei, Postfach 527, 5010 Salzburg.

Für die Herleitung der Prämienfläche wird ein Pufferbereich mit einem Abstand von etwa 20m vom Gewässerrand (Fließgewässer, Gräben oder auch stehende Gewässer) herangezogen. Zur exakten Abgrenzung der betroffenen Gewässer erfolgt eine Begehung vor Ort durch den zuständigen Amtssachverständigen für Biber. In begründeten Fällen - etwa bei großflächigen Beeinträchtigungen durch Überflutungen infolge eines Biberdammes, kann der Pufferbereich von 20m auf die zB. direkt von einer Überflutung betroffene Fläche ausgedehnt werden.

Für die pauschale Prämie gibt es zwei Bemessungsgrundlagen:

- **Stufe 1** betrifft alle Flächen mit aktiven Biberspurenzeichen, auf denen eine Nutzung zwar weiterhin weitgehend uneingeschränkt möglich ist, jedoch Bewirtschaftungsschwierigkeiten, erhöhter Aufwand für Instandhaltung und Ertragsminderungen zu erwarten sind (zB. Biberwechsel, Ausstiege, Einbruchgefahr durch Biberröhren, durch Biberröhren erschwerter Mahd, Ernteentgang bei Ackerfrüchten, erforderliche Gehölzpflege- und Sicherungsmassnahmen an Mähwiesen und Wegen, erforderliche Uferinstandhaltungsmassnahmen, Anhebung des Wasserspiegels durch Biberdämme bis zur Uferkante). Die Prämie beträgt in diesem Fall unabhängig von der Höhe tatsächlicher Schäden € 250/ha/Jahr.
- **Stufe 2** betrifft Flächen mit Bibervorkommen, auf denen eine weitere Bewirtschaftung aufgrund der hohen Biberaktivität erheblich eingeschränkt oder nicht mehr möglich ist (zB. Überflutung der Wirtschaftsflächen durch Biberdämme, Veränderung der Uferlinie durch ausgedehnte Ufererosion mit starken Unterhöhlungen, Gewässeraufweitungen oder erhebliche Anhebung des Grundwasserspiegels mit dadurch bedingter grundlegender Veränderungen des Vegetationstyps (zb. Umwandlung einer Fettwiese in eine Feuchtwiese oder Schilf). Die Prämie beträgt in diesem Fall aufgrund des hohen Ertragsverlustes € 500 / ha / Jahr.

Voraussetzung für eine Prämienzuteilung ist, dass ein Mindestbetrag von € 40/Jahr bzw. € 200 in fünf Jahren zustande kommt.

Anpassungen der Biberprämie innerhalb der Laufzeit von 5 Jahren sind unter folgenden Bedingungen möglich:

- Hochstufung der Prämie auf Stufe 2 bei gleichzeitiger Ausweitung der Prämienfläche, wenn sich etwa durch die Anlage von Biberdämmen neue Überflutungsflächen ergeben. Die Festlegung erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Amtssachverständigen für Biber.
- Herabstufung der Prämie auf Stufe 1 bei gleichzeitiger Verringerung der Prämienfläche, wenn Biberdämme reguliert oder entfernt werden, Biberröhren verfüllt oder eine Sanierung und Befestigung der Ufer erfolgt. Die Festlegung erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Amtssachverständigen für Biber.

Die Laufzeit dieser Prämie beträgt 5 Jahre.

Die Auszahlung der Prämie erfolgt jährlich und stoppt automatisch nach 5 Jahren, wenn nicht zuvor eine Verlängerung beantragt wird.

Die Auszahlung der Prämie stoppt, wenn innerhalb des betroffenen Biberreviers Biber entnommen werden.

Die Prämie kann auf weitere 5 Jahre verlängert werden, wenn dies bei der zuständigen Förderstelle beantragt wird und die zu diesem Zeitpunkt aktive Nutzung des Gebietes durch den Biber durch den zuständigen Amtssachverständigen bestätigt wird.

Die Prämie soll Wirtschaftsschwierigkeiten, Ertragsminderungen und erhöhten Zeit- und Arbeitsaufwand für Instandhaltungsmaßnahmen innerhalb des vom Biber genutzten Gewässerrandstreifens im Grünland ausgleichen und ersetzt somit eine Entschädigung für landwirtschaftliche Schäden im Grünland.

Mit der Inanspruchnahme der Prämie sind keine über die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach dem Salzburger Jagdgesetz hinausgehenden Auflagen, Verbote oder Nutzungsbeschränkungen verbunden.

Eine Beihilfe für die Durchführung von Präventivmaßnahmen zusätzlich zur Prämie ist möglich.

## **6. Förderungsabwicklungsstelle**

Die Förderungsabwicklung erfolgt durch die Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 4/09: Grundverkehr, Jagd und Fischerei, Postfach 527, 5010 Salzburg.

## **7. Antragsverfahren und Bewilligung**

- 7.1. Anträge auf Förderungen sind schriftlich bei der Förderungsabwicklungsstelle einzubringen. Die beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsvordruck, der bei dieser Behörde, sowie auf der Homepage des Landes verfügbar ist. Weitere Unterlagen können von der Förderungsabwicklungsstelle im Einzelfall angefordert werden.
- 7.2. Die Förderungsabwicklungsstelle gewährt die Förderung nach amtlicher Überprüfung durch schriftliche Benachrichtigung und veranlasst deren Auszahlung.
- 7.3. Die Förderungsabwicklungsstelle veranlasst die Veröffentlichung der Informationen zu den Förderungen auf einer zentralen Beihilfe-Webseite, soweit die EU-Transparenzbestimmungen dies erfordern.
- 7.4. Die Förderungsabwicklungsstelle stellt die Aufbewahrung der vorgelegten Belege zur Ermittlung der Entschädigungszahlung für zehn Jahre sicher, beginnend ab dem Zeitpunkt der Bewilligung.

### **c) Gegenstand der Förderung von Maßnahmen zur Vermeidung von wirtschaftlichen Belastungen durch den Fischotter**

#### **1. Förderungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1. Zweck der Förderung ist es, wirksame Maßnahmen zur Schadensvorbeugung bei stehenden Fischwässern (künstlich oder natürlich), die im Rahmen der Fischzucht, Fischhaltung und Aquakultur betrieben werden, im Sinne des Salzburger Fischereigesetzes zu fördern, um Fraßschäden an Teichen und Anlagen zu reduzieren. Soweit möglich sollen Präventionsmaßnahmen grundsätzlich primär aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) beim Amt der Salzburger Landesregierung (Referat 4/08: Ländliche Entwicklung und Bildung) beantragt werden. Sollte eine solche Förderung nicht möglich sein, beziehungsweise zusätzlich zu einer Solchen, kann eine in dieser Richtlinie angeführte Präventionsmaßnahme beantragt werden.
- 1.2. Die Verordnung (EU) Nr. 717/2014 (bzw. deren Nachfolgeregelung) ist zu berücksichtigen:

1.2.1. Ist ein Unternehmen sowohl im Fischerei- und Aquakultursektor als auch in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission fällt, so gelten die Bestimmungen dieser Verordnung für Beihilfen im ersten Sektor, sofern der betroffene Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit dieser Verordnung gewährten De-Minimis-Beihilfen nicht der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zugutekommen.

1.3. Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Förderungsabwicklungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Art und Ausmaß der Förderung

2.1. Gefördert werden Investitionen für Maßnahmen als Prävention vor Fischotterschäden in Salzburg. Als Präventionsmaßnahmen dienen:

2.1.1. Elektrozäune,

2.1.2. Fixzäune,

2.1.3. Hälterungsanlagen,

2.1.4. Fluchtkörbe.

2.2. Gefördert werden belegte Materialkosten bzw. Errichtungskosten für Elektro-Einzellitzenzäune oder Fixzäune in Kombination mit einer abschließenden stromführenden Elektrolitze, für Hälterungsanlagen oder Fluchtkörbe. In Sonderfällen kann diese Beihilfe auch bei der Erweiterung mit stromführenden Elektrolitzen an einem bestehenden Fixzaun erfolgen. Sofern fachlich erforderlich, sind darüberhinausgehende Schutzmaßnahmen förderfähig;

2.3. Ab Inanspruchnahme einer unter 2.1. angeführten Förderung kann für einen Zeitraum von 5 Jahren für die gleiche Maßnahme keine erneute Förderung beantragt werden.

2.4. Nach Nummer 2.1. und 2.2. werden gefördert:

2.4.1. Elektrozaun:

- Der maximale Förderbetrag für die Errichtung eines Elektrozaunes beträgt 50 % der Materialkosten (Nettokosten), bzw. ist die maximale Fördersumme mit 4.000 EUR gedeckelt.

2.4.2. Fixzaun:

- Für einen Fixzaun (mit oder ohne abschließender Elektrolitze) gilt ebenfalls ein maximaler Förderbetrag von 50 % der Materialkosten (Nettokosten) bzw. eine maximale Fördersumme von 7.000 EUR.

2.4.3. Der Umfang der Förderung der restlichen unter 2.1. angeführten Maßnahmen beträgt 40 % der anrechenbaren Kosten, maximal jedoch 7.000 EUR;

2.4.4. Nicht förderfähig sind Folgekosten (einmalige oder laufende Personal- und Sachkosten) für die Instandhaltung der unter 2.1. angeführten Präventionsmaßnahmen.

2.4.5. Sofern der Empfänger gemäß Umsatzsteuergesetz vorsteuerabzugsberechtigt ist, ist die Mehrwertsteuer von der Förderung ausgeschlossen.

## 2.5. EU-beihilferechtliche Regelungen

2.5.1. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27.06.2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor werden Beihilfemaßnahmen, die die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllen, und daher von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV ausgenommen sind.

2.5.2. Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27.06.2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor darf der Gesamtbetrag der De-Minimis-Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors von einem Mitgliedstaat gewährt werden, in drei Steuerjahren 30.000 EUR nicht übersteigen.

2.5.3. Auf Grund der betragsmäßigen Beschränkung ist das antragstellende Unternehmen verpflichtet, bei der Beantragung eine vollständige Übersicht über die im laufenden und den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen De-Minimis Beihilfen vorzulegen, die sog. De-Minimis-Erklärung. Ferner muss das antragstellende Unternehmen angeben, ob es für das geplante Vorhaben neben der beantragten De-Minimis-Beihilfe weitere Beihilfen erhält, die mit der beantragten De-Minimis-Beihilfe kumuliert werden sollen.

## 3. Förderungswerberinnen und Förderungswerber

3.1. Förderungswerberinnen und Förderungswerber sind natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts.

3.2. Der Förderungswerber hat die behördlichen Bewilligungen der betroffenen stehenden Fischwässer (künstlich oder natürlich) die im Rahmen der Fischzucht, Fischhälterung und Aquakultur betrieben werden, im Sinne des Salzburger Fischereigesetzes vorzuweisen (durch die entsprechenden behördlichen Bewilligungen). Zudem ist ein nicht mehr als 3 Monate alter Fischereibuchsauszug vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass der Förderungswerber Fischereirechtsinhaber, Pächter und/oder Bewirtschafter ist.

#### **4. Förderungsvoraussetzungen**

4.1. Maßnahmen als Prävention zum Schutz vor Fischotterschäden werden im Rahmen des notwendigen Ausmaßes gefördert.

4.2. Die Förderung erfolgt nur, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

4.2.1. Mit dem Antrag ist ein Bestätigungsvermerk des zuständigen Amtssachverständigen oder des Fischotterbeauftragten hinsichtlich der Angemessenheit, der fachlichen Notwendigkeit und der Art und Weise der umzusetzenden Maßnahmen einzureichen.

4.2.2. Nachweis einer rechtmäßigen Errichtung:

4.2.2.1. Den Nachweis, dass der Zaun baurechtlich bewilligt wurde, bzw. gem. § 2 Abs 3 Zif 8 Salzburger Baupolizeigesetz 1997 (BauPolG) - ortsüblich errichtete Einfriedungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke - nicht unter die Bewilligungspflicht fällt.

4.2.2.2. Die Erklärung, dass die naturschutzrechtlichen Vorgaben (Bewilligungs- oder Anzeigepflicht) oder sonstige Verhinderungsgründe, die sich aus naturschutzrechtlichen Verordnungen ergeben könnten, beachtet wurden.

4.2.2.3. Nachweis sonstiger materienrechtlicher Genehmigungen, die für eine Errichtung notwendig waren.

4.2.3. Bauliche Ausführung:

- Der Zaun muss der Schneelage und dem Gelände angepasst, also ausreichend hoch sein, damit der Fischotter auch bei hohen Schneelagen nicht darüber klettern kann.

4.2.3.1. Massiver Zaun:

- Am oberen Zaunende ist immer eine Elektrolitze anzubringen. Kleinkinder dürfen nicht gefährdet werden. Dazu ist der Zaun mit entsprechenden Warn- bzw. Hinweisschildern zu versehen.
- Der Zaun muss mindestens 30 cm in den Boden eingegraben werden, um ein Untergraben durch den Fischotter zu verhindern.
- Wo dies aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich ist, muss der Nachweis einer zusätzlichen Maßnahme erbracht werden.

4.2.3.2. Elektrozaun (mobiler Litzen-/Weidezaun):

- Die Höhe des Zaunes muss der Schneelage angepasst sein.
- Es müssen mindestens 3 Litzen im Abstand von 8-10 cm (auch vom Boden) vorhanden sein.
- Die Eckpfosten müssen verstärkt sein, um ein Umfallen zu verhindern (Holz-, Ei- senpfosten oder verstärkte Kunststoffpfosten).
- Der Boden kann mit einem Gummiband, Dachpappe oder anderen Materialien mind. 24 cm breit gegen Graswuchs abgedeckt werden.

- Die Standfestigkeit des Zauns ist regelmäßig zu prüfen, ebenso wie dessen Funktionsfähigkeit (Voltmeter).

## 5. Förderungsabwicklungsstelle

Die Förderungsabwicklung erfolgt durch die Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 4/09: Grundverkehr, Jagd und Fischerei, Postfach 527, 5010 Salzburg.

## 6. Antragsverfahren und Bewilligung

- 6.1. Anträge auf Förderungen sind schriftlich bei der Förderungsabwicklungsstelle einzubringen. Die beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsvordruck, der bei dieser Behörde, sowie auf der Homepage des Landes verfügbar ist. Weitere Unterlagen können von der Förderungsabwicklungsstelle im Einzelfall angefordert werden.
- 6.2. Die Förderungsabwicklungsstelle gewährt die Förderung nach Überprüfung durch den fischereifachlichen Amtssachverständigen oder den Fischotterbeauftragten und veranlasst deren Auszahlung. Über die Verwendung der Entschädigungszahlung ist kein Nachweis vorzulegen.
- 6.3. Die Förderungsabwicklungsstelle veranlasst die Veröffentlichung der Informationen zu den Förderungen auf einer zentralen Beihilfe-Webseite, soweit die EU-Transparenzbestimmungen dies erfordern.
- 6.4. Die Förderungsabwicklungsstelle stellt die Aufbewahrung der vorgelegten Belege zur Ermittlung der Entschädigungszahlung für zehn Jahre sicher, beginnend ab dem Zeitpunkt der Bewilligung.

## IV. Allgemeine Bestimmungen inkl. Rückzahlung von Förderungen

Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderungsansuchen werden nach Maßgabe des Einlangens unter Berücksichtigung der für diese Förderungsmaßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes Salzburg behandelt.

Eine Landesförderung wird nur gewährt, wenn die Verwirklichung der Förderungsmaßnahme unter Berücksichtigung der Eigenleistung des Förderwerbers ohne die Bereitstellung von Landesmitteln nicht möglich bzw. die Realisierung des Förderungsziels nicht zu erwarten wäre.

Die Förderungsmittel des Landes werden nur unter der Bedingung eingesetzt, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

Die Förderung darf das zur Verwirklichung des Förderungszweckes unbedingt notwendige Ausmaß nicht übersteigen.

Die Förderungsmittel des Landes werden nur unter der Bedingung eingesetzt, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

Die Förderung darf das zur Verwirklichung des Förderungszweckes unbedingt notwendige Ausmaß nicht übersteigen.

Vor Gewährung einer Förderung aus Landesmitteln hat der Förderungswerber anzugeben, welche Förderungen andere Institutionen (EU, Bund, Gemeinden, Fonds usgl.) für das zu fördernde Vorhaben schon ausbezahlt bzw. zugesichert haben oder ob anderweitige Förderungen beantragt wurden bzw. werden.

Der Förderungswerber hat anlässlich des Ansuchens eine schriftliche Erklärung darüber beizubringen, dass er bereit ist, Organen und Beauftragten des Landes Salzburg, des Bundes oder der EU insbesondere auch den Rechnungshöfen, die erforderlichen Kontrollen einzuräumen, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen und die erhaltenen Fördermittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung des geförderten Vorhabens ungesäumt zurückzuerstatten.

Der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 41 Abs 5 ALHG 2018, LGBL Nr 10/2018, im Fall einer personenbezogenen Ausweisung im Transferbericht der Salzburger Landesregierung der Verwendungszweck und die Höhe des Transfers sowie bei natürlichen Personen der Vor- und Familiennamen des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl seines Wohnortes und bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet, angeführt wird.

#### **V. Geltungsdauer**

Die Richtlinie in der vorliegenden Fassung tritt mit 1.1.2026 in Kraft. Anträge nach dieser Richtlinie können bis einschließlich 31.12. 2028 bei der Förderungsabwicklungsstelle schriftlich eingebracht werden.

Marlene Svazek, BA  
Landeshauptfrau-Stellvertreterin